

<p>Gemeinde Grafenwiesen vom 05.09.24 Die Gemeinde Grafenwiesen erhebt gegen die Neuauflistung des Teillabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Grafenwiesen keine Einwände vorzubringen hat.</p>
<p>Gemeinde Pentling vom 23.09.24 Bereits mit Beschluss vom 09.02.2023 hat sich der Gemeinderat hierzu (zu einer Potentiaflächenanalyse) geäußert Großes Gewicht bei der Beurteilung von geeigneten Windstandorten nehmen im aktuellen Planungsschritt landschaftsprägende Denkmäler ein. Dieses Kriterium wurde im ersten Planungsschritt 2023 noch nicht berücksichtigt. So befinden sich nun sämtliche Flächen im Gemeindegebiet innerhalb des 10km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal (Ensemble Regensburg). Die Wallfahrtskirche Hohengebraching Mariae Himmelfahrt ist für die Gemeinde Pentling ebenfalls ein bedeutendes und landschaftsprägendes Denkmal (D-3-75-180-7). Hohengebraching ist südlich von Regensburg der höchstgelegene Ort. Seine Kirche ist weithin von allen Seiten zu sehen. Es soll deshalb ebenfalls eine Schutzwirkung in einem Radius um die Kirche herum berücksichtigt werden. Die Standorte R 1,2,3,4 sollen deshalb komplett aus der Windkarte gestrichen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung und Abwägung der weiteren aufgegriffenen negativen Auswirkungen unter 6) im Dokument „Standortbögen“ lassen dies rechtfertigen und zu dem Schluss kommen, dass dies aufgrund der starken Eingriffe in Natur, Umwelt, Landschaftsschutz und gewichtige Denkmäler keine geeigneten Windkraftstandorte sind. Ferner erreicht die Gemeinde Pentling alleine mit dem Standort R6 eine Quote von 2%. Da ein bayernweiter Flächenausweis von 1,8% bis Ende 2032 gefordert wird, trägt die Gemeinde Pentling somit ausreichend zu diesem Ziel bei.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gemeinde Pentling hatte dem RPV, nach der Übermittlung der Potentiaflächenanalyse, Flächenvorschlägen zur vertieften Prüfung zukommen lassen. Diese wurden in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt nach Durchführung der SUP auch weitgehend in die Vorranggebietsskizze vom 14.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen im Laufe des Planungsprozesses an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden. Mit der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zum Juni 2024 bedarf gem. Art. 6 Abs. (5) die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern der Erlaubnis. Die entsprechende Einordnung als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch das BLFD. Die besonders landschaftsprägenden sind im Bayerischen Denkmal Atlas bzw. im Bayern Atlas der Vermessungsverwaltung einsehbar. Schutzradien um die Wallfahrtskirche Hohengebraching Mariae Himmelfahrt sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig, da die Wallfahrtskirche nicht Bestandteil dieser Liste ist. Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesbezüglich sind daher keine Änderungen veranlasst. Die Tatsache, dass die Gemeinde Pentling mit dem Standort R 6 alleine einen gebietsbezogenen Flächenbeitrag von 2 % der Gemeindefläche für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie kann nicht als Argument herangezogen werden, weitere Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet zu streichen. Gemäß LEP 6.2.2 (Z).</p>

Regionalplan Region Regensburg
B X 4 Windenergie

	<p>haben die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen. Da in der Region Regensburg aber nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist.</p>
--	--